

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/11/13 KUVS-1903-1907/7/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.11.1995

Rechtssatz

Hält das nachfahrende Dienstfahrzeug in der gesamten Nachfahrt nie einen gleichbleibenden Abstand von 50 m zum Fahrzeug des Beschuldigten ein, so macht die Geschwindigkeitsablesung vom Tacho des Dienstfahrzeuges nicht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des Beschuldigten (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$